



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Per E-Mail

Landrätin und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörde

nachrichtlich:

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: 31-707-11
Hausruf: 0331 866-2318
Fax: 0331 275483002 [PC]
Internet: www.mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 29. April 2014

Rundschreiben zur disziplinarrechtlichen Bewertung von Dienstpflichtverletzungen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten

[Urteil des Obergerichtes Berlin-Brandenburg – OVG 81 D 1.11](#) vom
18.02.2014 (Anlage)

Die eingangs genannte obergerichtliche Entscheidung im Fall des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde – Beklagter - übersende ich zur Kenntnis und Beachtung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für disziplinarrechtliche Prüfungen nach § 86 Abs. 2 des Landesdisziplinargesetzes (LDG).

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger, der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, Disziplinarklage mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erhoben. Im erstinstanzlichen Urteil (VG Potsdam 17 K 2388/08.OL vom 15.02.2011) ist die vom Kläger erstrebte Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis verworfen und stattdessen eine Kürzung der monatlichen Dienstbezüge um 1/10 für die Dauer von 18 Monaten ausgesprochen worden. Die hiergegen seitens des Klägers eingelegte Berufung ist mit der eingangs genannten und mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg zurückgewiesen worden.

Nachfolgend fasse ich wesentliche Kernaussagen dieser Entscheidung zusammen, die für die unteren Rechtsaufsichtsbehörden, aber auch für das Ministerium des Innern als zuständige Widerspruchsbehörde (§ 88 Abs. 2 Satz 2 LDG) zur Beurteilung vergleichbarer konkreter Einzelfälle von Bedeutung sind.



1. Eine Disziplinklageschrift grenzt den gerichtlich verwertbaren Prozessstoff verbindlich ein und legt ihn fest. Handlungen, die in der Klageschrift zwar als dienstpflichtwidrige Verhaltensweisen dargestellt, aber nicht zum Bestandteil des streitgegenständlichen Dienstvergehens erhoben werden, scheiden als Grundlage der Urteilsfindung aus. [Randnummern 41, 42]

2. Ein Mangel des behördlichen Disziplinarverfahrens ist wesentlich im Sinne von § 56 LDG, wenn sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt, dass er sich auf das Ergebnis der Disziplinklage ausgewirkt hätte. Der Mangel der ordnungsgemäßen Beteiligung der Personalvertretung kann regelmäßig durch eine nachträgliche Durchführung des Mitwirkungsverfahrens geheilt werden. Im konkreten Fall stellt eine unterbliebene Beteiligung der Personalvertretung keinen wesentlichen Mangel dar, weil der Beklagte im Berufungsverfahren an den hierzu vorgebrachten Einwendungen nicht mehr festgehalten hat. [Randnummern 46, 47].¹

3. Nach der gebotenen materiellen Betrachtung richtet sich die Bewertung eines Verhaltens als innerdienstlich oder außerdienstlich danach, ob es dem dienstlichen Aufgabenbereich des Beamten oder dem Bereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen ist. Außerdienstlich ist ein Verhalten, das sich als dasjenige einer Privatperson darstellt. [Randnummer 57]

4. Der Bezug zwischen einer außerdienstlichen Pflichtverletzung und dem Dienstposten oder der Dienstausbübung des Beamten besteht, wenn

- sie bei fallbezogener Würdigung nachteilige Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zulässt oder wenn aufgrund des außerdienstlichen Verhaltens Zweifel bestehen, ob der Beamte seine innerdienstlichen Pflichten beachten wird;
- zu befürchten ist, dass der Beamte wegen der gegen ihn bestehenden Vorbehalte nicht mehr die Autorität genießt, auf die er für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zwingend angewiesen ist.

Ein außerdienstliches Verhalten ist geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des öffentlichen Dienstes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen,

¹ Eine Beteiligung der Personalvertretung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist regelmäßig ausgeschlossen, weil Hauptverwaltungsbeamte kreisangehöriger Gemeinden oder Ämter keine Beschäftigten der Rechtsaufsichtsbehörde i.S.d. § 4 PersVG sind. Der Personalrat repräsentiert jeweils nur die Beschäftigten, die zu der Dienststelle gehören, bei der er gebildet worden ist. Dieser Grundsatz der Repräsentation, auf dem die Legitimation des Personalrats beruht, schließt die Beteiligung eines Personalrats an Maßnahmen aus, die Beschäftigte einer Dienststelle betreffen, welche zu ihm nicht wahlberechtigt waren. In diesem Lichte sind die Ausführungen der nachfolgenden Randnummern 48 und 49 der OVG-Entscheidung zu ergänzen.

wenn dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in das Beamtentum als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung beeinträchtigt werden kann. [Randnummer 61]

5. Die Disziplinarwürdigkeit wäre auch bei fehlendem dienstlichen Bezug zu bejahen, weil das Verhalten des Beklagten in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des öffentlichen Dienstes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn das außerdienstliche Verhalten im Strafgesetzbuch als Vergehen mit einer Freiheitsstrafe im mittleren Bereich belegt ist. Durch die Festlegung des Strafrahmens bringt der Gesetzgeber verbindlich den Unrechtsgehalt eines Delikts zum Ausdruck. [Randnummer 64]

6. Die Schwere disziplinarrechtlich relevanter außerdienstlicher Straftaten richtet sich in erster Linie nach diesem gesetzlichen Strafrahmen, der als Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung dient. Die Anknüpfung an den Strafrahmen gewährleistet eine nachvollziehbare und gleichmäßige disziplinarrechtliche Ahndung von Dienstvergehen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht bei einem Strafrahmen bei Fehlen jeglichen Dienstbezugs

- von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe allenfalls eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich für angemessen erachtet,
- von bis zu zwei Jahren den Orientierungsrahmen bis zur Zurückstufung erstreckt.

Kommt ein Dienstbezug hinzu, kann der Orientierungsrahmen bei einem Strafrahmen

- von bis zu einem Jahr ebenfalls die Zurückstufung,
- von bis zu zwei Jahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis umfassen. [Randnummer 74]

7. Bei einem Strafmaß von nur 45 Tagessätzen rechtfertigt es die Schwere der Straftat nicht, den Orientierungsrahmen auszuschöpfen und die zudem einen endgültigen Vertrauensverlust voraussetzende Höchstmaßnahme im Sinne von § 13 Abs. 2 LDG auszusprechen. Ebenso wenig ist im Hinblick auf das Gewicht des Dienstvergehens eine Zurückstufung geboten. [Randnummern 77, 79] ²

² Soweit das Gericht in Randnummer 79 ausführt, eine Zurückstufung „wäre im Übrigen auch nicht möglich, weil sich der Beklagte in einem Amt befindet, das der Grundeinstufung ... zugeordnet ist“, ist diese Feststellung wohl mit Blick auf die Tatsache zu sehen, dass sich die das Dienstvergehen auslösenden Handlungen während der ersten Amtsperiode des Hauptverwaltungsbeamten abspielten und die erstinstanzliche Entscheidung gleichfalls vor seiner Wiederwahl verkündet worden war. Die in Randnummer 2 angegebene Besoldungsgruppe müsste lauten: A 16.

8. Als Milderungsgrund kommt dem Beklagten zugute, dass der Kläger auch nach Hinweis durch das Ministerium des Innern an Stelle der weniger belastenden und von vornherein nur in Betracht kommenden Disziplinarverfügung eine Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erhoben und sich dabei auf Argumente gestützt hat, die eine solche Anzeige nicht stützen konnten. Der Kläger hat durch die nicht gerechtfertigte Disziplinaranzeige sowie einen überzogenen Antrag auf Entfernung des Beklagten aus seinem Beamtenverhältnis die Belastung des vom Disziplinarverfahren Betroffenen erhöht. [Randnummern 80, 83]

9. Zulässiges Verteidigungsverhalten im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren darf dem Beschuldigten in einem Disziplinarverfahren disziplinarrechtlich nicht erschwerend angelastet werden. [Randnummer 81]

Ich empfehle, dieses Rundschreiben auch den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Dr. Grünewald

Dieses Dokument wurde am 29. April 2014 durch Herrn Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.